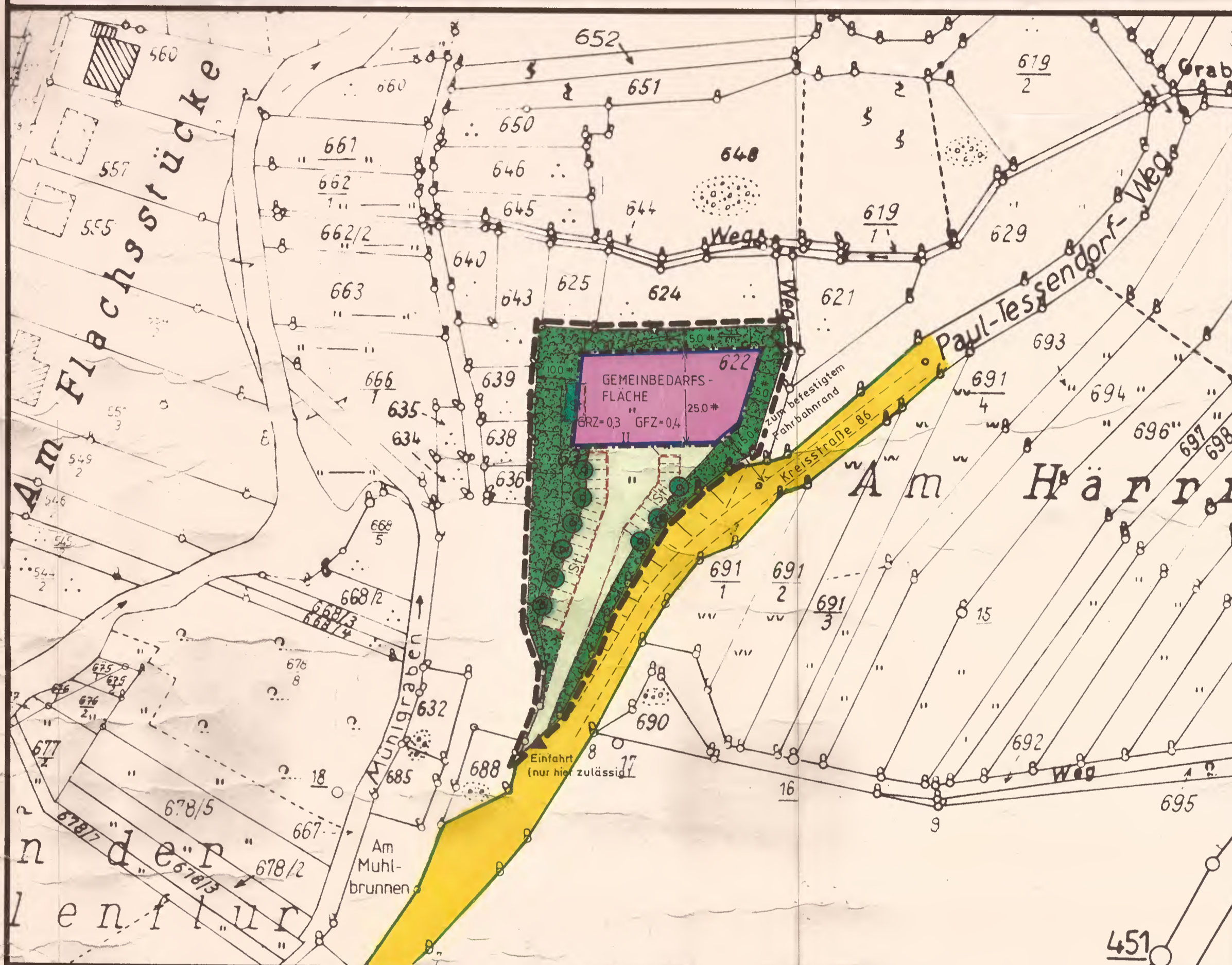


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE ALTENBAMBERG

FÜR DAS TEILGEBIET : „IM BANGERT“ - M.1:1000

ANLAGE 1



Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) (insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9 u.10)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 10.12.1986 (GVBl. S. 307).
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZVO 81 vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
- § 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).
- § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) zul. geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281), 2. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 04.10.1985 (BGBl. I S. 1950).

Textfestsetzungen:

1. § 9 (1) 5 BauGB
Das Teilgebiet ist "Gemeinbedarfsfläche" für ein Dorfgemeinschaftshaus.
 2. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB, §§ 12, 14 (1) und 23 (5) BauNVO
Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO und Garagen nach § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind nur an den im Bebauungsplan mit St gekennzeichneten Flächen zulässig. Sie sind mit Rasengittersteinen o.ä. zu befestigen bzw. zu schottern. Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfl. nur als Ausnahme zulässig.
 3. Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 BauGB)
Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten und mit heim. Bäumen und Sträuchern in Anpassung an den vorhandenen Bestand zu ergänzen. Im Bereich der Stellplätze sind "Traubeneichen" anzupflanzen. Zu dem Bauantrag für das Dorfgemeinschaftshaus ist ein Bepflanzungsplan einzureichen.
 4. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 86 LBauO)
 - a) Dachneigung und Dacheindeckung
Die Dachneigung ist mit 20° - 35° festgesetzt. Für die Dacheindeckung ist nur rotes und braunes Ziegeldacheindeckungsmaterial zulässig.
 - b) Einfriedigungen
Einfriedigungen sind unzulässig.
- Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 (6) BauGB**
1. Die Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes in den Gemarkungen Bad Münster a.St.-Ebernburg - Norheim - Traisen und Bad Kreuznach zugunsten der Stadt Bad Münster a.St.-Ebernburg vom 04.Oktober 1985 ist zu beachten.
 2. Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes "Nahetal" vom 11. Juli 1972 ist zu beachten.
 3. Funde von Kulturdenkmälern müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 (DschPfLG)

Planzeichen

<ul style="list-style-type: none"> — Schwarze Linien: Kartierung — Straßenbegrenzungslinien ■ Pflanzgebot ● Pflanzgebot, Bäume --- Grenze des räuml. Geltungsbereiches II Zahl der Vollgeschosse, max. St Stellplätze 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Straßenverkehrsflächen ■ Nicht überbaud.Grundstücksfl. ■ Gemeinbedarfsfläche "Dorfgemeinschaftshaus" ■ überbaud.Grundstücksflächen --- Baugrenzen Böschungen GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschoßflächenzahl
--	---

Stand der Planunterlagen: September 1987

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 20.8.1986

DER ORTSBÜRGERMEISTER
H. Krause

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 6.1.1988 VOM ORTSGEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DER ORTSBÜRGERMEISTER
H. Krause

IN KRAFT GETRETEN MIT BEKANNTMACHUNG VOM 30.3.1988

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS DURCH DEN ORTSGEMEINDERAT VOM 19.10.1987 IN DER ZEIT VOM 5.11.1987 BIS EINSCHLIESSLICH 8.12.1987 NACH § 3 BAUGB AUSGELEGEN

DER ORTSBÜRGERMEISTER
H. Krause

GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 14. MRZ 88
AZ.: 6/60-610-13/87

GEGEN DIE SATZUNG WERDEN KEINE BEDENKEN WEGEN RECHTSVERLETZUNG I. S. V. § 11 (3) BAUGB GELTEND GEMACHT:

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
I. V.

Kreisverwaltung
MEIBERG
(LTD. KREISRECHTSDIREKTOR)